

# VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN WAFFEN

Das Mitbieten bei genehmigungspflichtigen Waffen (Kategorie B) ist nur jenen Personen gestattet, die nach dem Zuschlag eine gültige waffengesetzliche Berechtigung besitzen.

Erwerb und Übergabe einer genehmigungspflichtigen Waffe (Kategorie B).

Inländer: Eine gültige österreichische Bewilligung (Waffenpaß, Waffenbesitzkarte oder österreichische Gewerbeberechtigung) ist vorzulegen.

EU-Bürger: Diese benötigen zusätzlich zur österreichischen Bewilligung (Waffenpaß oder Waffenbesitzkarte) die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates und den österreichischen Erlaubnisschein (gemäß Paragraph 37, Absatz 1 Waffengesetz in der geltenden Fassung).

Von dieser Bewilligung kann nur abgesehen werden, wenn der Erwerber (EU-Bürger) dem Dorotheum eine schriftliche begründete Erklärung, diese Waffe nur in Österreich (mit Wohnsitzmeldebestätigung) besitzen zu wollen, übergibt. Im Falle des Versandes ist die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates und erwähnter Erlaubnisschein erforderlich. Die behördlichen Kosten betragen ca. € 62.

Eine Aushändigung von Kat. B-Waffen an einen EU-Bürger persönlich ist ausnahmslos nur möglich, wenn dieser im Besitz eines österr. Waffenpasses oder Waffenbesitzkarte ist.

Nicht EU-Länder: Die Ausfuhr von Waffen in nicht EU-Länder unterliegt der Bewilligungspflicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Erwerb und Übergaben von meldepflichtigen oder sonstigen Schußwaffen (Kategorie C und D): Der Erwerb von Schußwaffen mit gezogenem Lauf und deren sofortige Ausfuhr darf nur an Inhaber eines österreichischen Waffenpasses, einer österreichischen Waffenbesitzkarte oder mit dem Zahlungsabschnitt belegten gültigen österreichischen Jagdkarte oder einer österreichischen Waffengewerbeberechtigung oder an Menschen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen durch einen Erlaubnisschein gemäß Paragraph 37, Absatz 1 Waffengesetz in der geltenden Fassung glaubhaft gemacht haben, erfolgen. Erfolgt der Erwerb durch Versand in EU-Länder, muß eine vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates und ein von der österreichischen Behörde ausgestellter Erlaubnisschein vorgelegt werden (es fallen dafür behördliche Kosten von ca. € 62 an). In allen anderen Fällen ist das Dorotheum verpflichtet, bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Namens, des Geschlechtes, Geburtsdatum und Ort des Erwerbers, anzufragen, ob gegen den Käufer ein Waffenverbot erlassen worden ist. Wenn ein solches nicht vorliegt, folgt das Dorotheum die Waffe frühesten am vierten Werktag nach Vornahme der Behördenanfrage an den Käufer aus.

Für die Einholung der Exportbewilligungen ins Ausland wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50 zur Deckung des Administrationsaufwandes verrechnet (pro Bewilligung gerechnet).

Das Dorotheum übernimmt laut den gesetzlichen Bestimmungen die Meldung an die Behörde, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des jeweiligen Erstehers ausgestellt hat, sowie die ZWR-Registrierung.

Die Bewertung und Beschreibung der Waffen erfolgte ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel. Die Funktionstüchtigkeit und die Präzision wurden nicht überprüft. Für die Funktionstüchtigkeit und die Präzision wird keine Gewähr geleistet.

Waffen mit dem Hinweis "Sammlerstück" oder "Dekorationswaffe" dürfen jedenfalls aufgrund ihres derzeitigen Zustandes ausschließlich zu Sammler- oder Dekorationszwecken verwendet werden.